

Richtlinien über die Vergabe von Kleindarlehen zur „Instandsetzung und Modernisierung von erhaltenswerten baulichen Anlagen (Fachwerk)“

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden hat in seiner Sitzung am 13. März 2000 die nachstehenden Richtlinien für Fachwerkmodernisierungs-Darlehen beschlossen.

I. Allgemeines

Die Gemeinde Lohfelden legt Wert darauf, dass die in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen besonderen baulichen Anlagen erhalten werden. Sie gewährt deshalb im Rahmen der verfügbaren Mittel zinslose Darlehen zu den Kosten für die Instandsetzung und Modernisierung.

II. Förderung

Gefördert werden nur solche Wohnhäuser, die vor dem 01.01.1950 errichtet worden sind und für erhaltenswürdig angesehen werden. Bevorzugt werden hierbei diejenige Bauten, die für das Ortsbild charakteristisch sind (Fachwerk). Die Ausführung soll der Umgebung und dem Gebäudecharakter angepasst sein.

III. Gegenstand der Förderung

1. Erhaltenswerte bauliche Anlagen (Fachwerk)
 - 1.1 Fachwerkfassaden.
 - 1.2 Fenster und Haustüren, sofern diese für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Gemeinde Lohfelden gewährt ein zinsfreies Darlehen bis zur Höhe von maximal DM 5.000,- (ab dem 1.1.2002: €2.600,--) für die unter III. Ziffer 1.1 und 1.2 genannten förderfähigen Maßnahmen.
2. Das Darlehen wird grundsätzlich je einmal für ein Wohnhaus bis zur jeweiligen maximalen Höhe gewährt. Das Darlehen ist zinslos und in gleichen Raten in 5 Jahren zurückzuzahlen.
3. Von der Antragstellerin/ dem Antragssteller ist grundsätzlich ein Eigenanteil von 20 % zu erbringen.

V. Verfahren

1. Die Auftragsvergabe (Bestellung) darf nicht vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides erfolgen.
2. Die Zuschüsse sind bei der Gemeinde Lohfelden schriftlich mit folgenden Unterlagen zu beantragen:
3. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.
 - Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums), soweit kein Nachweis bei der Gemeinde vorhanden ist,
 - Ablichtung der Flurkarte,
 - Angebote und Kostenzusammenstellungen,
 - Baugenehmigung, soweit erforderlich.
4. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn eine Bestätigung des Gemeindevorsstandes vorliegt, dass die Arbeiten antrags- und sachgerecht ausgeführt sind. Dies muss spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

VI. Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung wird nebst banküblichen Zinsen zurückgefordert, wenn die Mittel für andere Zwecke als für die bewilligte förderfähige Maßnahme verwendet wurde.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Blickpunkt Lohfelden in Kraft.

Lohfelden, 14. März 2000

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohfelden

Bernhard Blank
Bürgermeister